



VERORDNUNG FÜR GEBÜHREN BZW. INDEXANPASSUNGEN der Gemeinde Wängle

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Wängle verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Wängle, kundgemacht vom 15.12.2015 bis 04.01.2016, zuletzt geändert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 07.11.2022 wird aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 13.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 der Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Wängle beträgt Euro 6,30 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 2 der Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Wängle beträgt ab 01.10.2024 Euro 2,68 je m³ Wasserverbrauch.
3. Zu den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) hinzuzurechnen.

Artikel II

Die Wassergebührenverordnung der Gemeinde Wängle, kundgemacht vom 15.12.2015 bis 04.01.2016, zuletzt geändert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 07.11.2022 wird aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 13.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 der Wassergebührenverordnung der Gemeinde Wängle beträgt Euro 3,80 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 3 der Wassergebührenverordnung der Gemeinde Wängle beträgt ab 01.10.2024 Euro 1,10 je m³ Wasserverbrauch.
3. Die Wasserzählergebühr nach § 5 der Wassergebührenverordnung der Gemeinde Wängle beträgt Euro 14,40 pro Jahr.
4. Zu den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) hinzuzurechnen.

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Wängle, kundgemacht vom 15.12.2015 bis 04.01.2016, zuletzt geändert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 07.11.2022 wird aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 13.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 der Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Wängle beträgt jährlich 18,80 pro Person.

3. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 2 der Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Wängle beträgt für Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermieter je 100 Fremdenübernachtungen Euro 7,20.

4. Für die weitere Gebühr nach § 4 Abs. 1 der Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Wängle gelten nachstehende Gebührensätze:

a) pro 100 kg abgegebenen Restmüll lt. Verwiegung	EUR 34,50
b) pro Rolle (1 Rolle = 20 Säcke = Mindestabnahme) 10 Liter Bioabfallsäcke	EUR 15,40

5. Zu den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) hinzuzurechnen.

Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Wängle, kundgemacht am vom 31.03.2015 bis 05.05.2015, zuletzt geändert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 07.11.2022 wird aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 13.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 der Hundesteuerverordnung der Gemeinde Wängle beträgt Euro 71,50.

3. Der Mehrbetrag für das Halten von mehreren Hunden nach § 2 Abs. 2 der Hundesteuerverordnung der Gemeinde Wängle beträgt Euro 5,50.

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister



Florian Barbist

Angeschlagen am:	14.11.2023
Abgenommen am:	29.11.2023